



Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Planvorlage der Appenzeller Bahnen AG (AB) betreffend Durchmesserlinie Trogen - St.Gallen - Appenzell (DML), Teilprojekt 3.4 "Neubaustrecke Ruckhalde" (Planänderung / Neuaufgabe)

Gesuchsteller: Appenzeller Bahnen AG (AB), Infrastruktur, Bahnhofplatz 10, Postfach, 9101 Herisau

Ort: Ruckhalde, Stadt St.Gallen

Gegenstand: Gegenstand der Planaufgabe bildet das überarbeitete **Teilprojekt 3.4 "Neubaustrecke Ruckhalde" (Planänderung / Neuaufgabe)** des Projekts einer Durchmesserlinie Trogen - St.Gallen - Appenzell (DML) zwischen Bahn-km 0.964 bis km 2.380 der Strecke St.Gallen - Gais - Appenzell (SGA) auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen. Nebst dem neuen Tunnel in der Ruckhalde mit den beiden Portalen beinhaltet das Projekt im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Neubau Wanne Güterbahnhofstrasse;
- Neubau Brücke Oberstrasse;
- Neubau Haltestelle Riethüsli (neu versetzt zur Bushaltestelle VBSG);
- neues Bahntrasseee entlang der Riethüslistrasse;
- Rückbau der alten Zahnradstrecke und der nicht mehr benötigten Strecke in der Teufener Strasse (Gleis, Fahrleitung und Schotterbett);
- Aufhebung von acht Bahnübergängen, Erstellung eines neuen Bahnüberganges;
- Erschliessungstrasse Portal Nord.

Die Einzelheiten gehen aus den Planunterlagen hervor.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom **26. Oktober 2011** bis zum **24. November 2011** in der Baudokumentation der Stadt St.Gallen, Neugasse 1, 3. Stock, Büro 337, zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim **Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern**. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18f Abs. 1 EBG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG). Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Namens des Bundesamtes für Verkehr BAV: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kanton St.Gallen.

